

# Die Wirtschaftsförderung informiert:



## Lockerung der bestehenden Schutzmaßnahmen

Wie bereits am Freitag mitgeteilt, lockert Hessen mit der [vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus](#) einige der bestehenden Schutzmaßnahmen für den Handel.

Nach mehreren Wochen Corona-Pause haben jetzt wieder viele Läden geöffnet. Viele Händler und Kunden sind erleichtert - trotz harter Abstandsregeln und Warteschlangen.

Wichtig ist aber: Die Bedrohung durch das Virus ist weiter da und kann – wenn wir leichtfertig damit umgehen – eine zweite Ansteckungswelle auslösen. Das bedeutet konkret: Mehr schwere Erkrankungen und auch mehr Todesfälle. Das muss uns allen klar sein! Es darf jetzt auf keinen Fall Sorglosigkeit ausbrechen.

Öffnen dürfen:

- Geschäfte (auch in Einkaufszentren) mit weniger als 800 qm Verkaufsfläche. Größere Läden haben die Möglichkeit, ihre Verkaufsfläche auf 800 qm zu reduzieren, und zwar so, dass die Abtrennung unmissverständlich und klar ist.
- Für Buchhandlungen, Auto- und Fahrradhändler gilt die Größenbeschränkung nicht.

Bei all dem ist Wichtig:

- In jedem Geschäft darf sich gleichzeitig nur eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 20 qm für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche aufhalten, um einen Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen im Geschäft sicherzustellen. Besteht die Gefahr einer Unterschreitung, etwa in Kassenbereichen, müssen Trennvorrichtungen vorgesehen werden.
- Allen Geschäften erlaubt, zuvor bestellte Waren zu liefern oder von Kunden selbst abholen zu lassen. Dabei müssen jedoch hygienische Voraussetzungen eingehalten werden.
- Eisdielen dürfen künftig sowohl Ware ausliefern als auch an der Theke – bei Einhaltung der Abstandsregeln – verkaufen, allerdings nur im Außer-Haus-Verkauf und ohne das Anbieten von Sitzgelegenheiten. Um Konflikte mit dem Abstandsgebot zu vermeiden, darf im Umkreis von 50 Metern kein Eis verzehrt werden.

Die ausführlichen Auslegungshinweise des Landes zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus, gültig ab 20.04.2020 bis 03.05.2020 sowie die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen im Einzelhandel gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 21.04.2020 finden Sie auf unserer Homepage [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de)

### **Soforthilfe für Vereine**

Das Land Hessen startet mit einem neuen Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“, um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie für die hessische Vereins- und Kulturlandschaft abzufedern. Je nach Situation des einzelnen Vereins kann dieser bis zu 10.000 Euro finanzielle Unterstützung beantragen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.hessen.de](http://www.hessen.de)

### **Maskenpflicht**

Nach einer Reihe anderer Bundesländer hat auch Hessen die Pflicht zum Tragen von Alltagsmasken im öffentlichen Nahverkehr und in Geschäften ab kommenden Montag beschlossen. Mit Blick auf die gelockerten Regelungen zur Ladenöffnung sei eine Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz angezeigt. Hierbei handelt es sich um sogenannte Alltagsmasken, nicht um professionelle medizinische Masken. Die Pflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren. Das Nichttragen einer Maske stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, und kann bei wiederholtem Verstoß mit einem Bußgeld von 50 € belegt werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen getroffen werden.

Kontaktbeschränkungen und die Anstandsregeln werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.

Wir wünschen allen Händlern einen guten „restart“.

Herzliche Grüße

**Ihr Service-Hotline-Team der Wirtschaftsförderung des Schwalm-Eder-Kreises**

Darüber hinaus erreichen Sie uns bei Fragen weiterhin unter der **Hotline-Nummer 0 56 81 / 7 75 – 4 85** oder **per Mail [corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de](mailto:corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de)**